Richtlinie für eine "Gute Arbeitspraxis" im Bereich Tattoo, Permanent-Make-up, Piercing und verwandte Praktiken

I. Geltungsbereich

a. Adressaten

Diese Richtlinie richtet sich an die Mitglieder der nachfolgenden Verbände
- Verband Schweizerischer Berufstätowierer VST,
- Verband Schweizer Piercer VSP,
- Schweizerischer Fachverband für Kosmetik SFK,

sowie an freischaffende Personen, welche eine der folgenden Tätigkeiten ausüben, die in irgendeiner Form eine Verletzung der Haut verursacht: Tätowieren, Piercen, Permanent-Make-up (PMU), oder verwandte Praktiken.

b. Gegenstand der Richtlinie

Diese Richtlinie beinhaltet:
- Persönliche Voraussetzungen
- Anforderungen an die Hygiene
- Grundvoraussetzung zur Berufsausübung
- Notfallmassnahmen (im Anhang)

II. Persönliche Voraussetzungen

a. Voraussetzung

Voraussetzung für die selbständige Ausübung einer der oben erwähnten Tätigkeiten ist die Absolvierung der Kurse „**Grundkurs allgemeiner Hygiene**“ sowie „**Berufsspezifischer Hygienekurs und Erste-Hilfe-Kurs**“, um zu verhindern, dass Infektionen und ansteckende Krankheiten durch das Ausüben einer dieser Tätigkeiten übertragen werden.

Jegliche Konsumation von Drogen und Alkohol während der Arbeitszeit ist zu unterlassen.

b. Persönliche Schutzmassnahmen der/s Praktizierenden

Gemäss Artikel 6 der **Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)** ist es Pflicht des Arbeitgebers, dass seine Mitarbeiter über die möglichen Risiken, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bestehen, informiert sind und er sie über die Vorsichtsmassnahmen instruiert.

Die Mitarbeiter müssen über die Infektionsrisiken, die bei Blutkontakt auftreten könnten (Hepatitis B und C, AIDS-Virus [HIV]) und über die erforderlichen Schutzmassnahmen informiert sein. Die Vermeidung von Stichen oder Verletzungen

durch Gegenstände, bei welchen der Verdacht der Kontaminierung besteht, ist dabei ein zentrales Element. Angepasste Arbeitstechniken sollten es möglich machen, dieses Risiko auszuschliessen. Eine Hepatitis B-Impfung wird empfohlen.

III. Anforderungen an die Hygiene

Diese Richtlinie enthält die Anforderungen an die Hygiene beim Tätowieren, Piercen, Anbringen von Permanent-Make-up oder bei ähnlichen Tätigkeiten, die in irgendeiner Form eine Verletzung der Haut verursachen.

Für die Ausübung der verschiedenen Praktiken gelten folgende gemeinsame Anforderungen für einzelne Arbeitsbereiche (gemeinsame Nenner):

a. Hygieneplan
b. Arbeitsraum
c. Toilette
d. Hygiene am Arbeitsplatz
e. Arbeitsinstrumente
f. Arbeitsutensilien
g. Reinigung / Desinfektion
h. Sterilisation
i. Richtlinie zur Behandlung der Kunden
j. Pflegeinstruktionen
k. Kundenfragebogen
l. Notfallmassnahmen

Für die berufsspezifischen Hygienebedürfnisse finden die Hygieneanforderungen der einzelnen Verbände Anwendung.

a. Hygieneplan:

Jedes Studio muss über einen Hygieneplan verfügen, welcher jedem Mitarbeiter bekannt sein muss.

b. Arbeitsraum:

Böden, Wände, Arbeitsflächen, Schränke und kleine Möbel, Lavabo, Handtrocknung, Aufbewahrungsmöbel, Abfalleimer, räumliche Unterteilung

1. Der Besitzer oder Betreiber eines Geschäftslokals hat auf Staubfreiheit zu achten und die Arbeitsräume hygienisch sauber zu halten.
2. Der Arbeitsraum muss über genügendes Licht und genügende Frischluftzufuhr verfügen.
3. Die Fussböden müssen flach, flüssigkeitsabstossend und leicht zu reinigen sein.
4. Die Wände sollten leicht abwaschbar und in neuerem Zustand sein.
5. Die Abstellflächen müssen aus glattem und rostfreiem Material sein, welches wasserabstossend und leicht zu reinigen ist. Diese Arbeitsfläche ist min-

destens 2 Meter vom wartenden und/oder gleichzeitig behandelten Kunden entfernt oder durch eine zweckmässige Absperrung getrennt, deren Mindesthöhe 180 cm beträgt.

6. Schränke und kleine Möbel müssen schliessbar sein (staubfreie Aufbewahrung).
7. In zweckmässiger Nähe muss ein Lavabo mit Mischbatterie, das für die Kundschaft nicht zugänglich ist, zur Verfügung stehen.
8. Es werden ausschliesslich Einweghandtücher benutzt.
9. Abfalleimer müssen schliessbar und mit Fussbedienung ausgestattet sein.
10. Arbeitsutensilien müssen staubfrei aufbewahrt werden.
11. Der Arbeitsraum wird ausschliesslich zum Ausüben der dafür vorgesehenen Tätigkeit (für Tattoo, Piercing und PMU) und den dazu anfallenden Arbeiten benützt.
12. Der Arbeitsraum ist getrennt von wartender Kundschaft, Empfangsraum und/oder Ladenlokal.
13. Das Rauchen im Arbeitsraum ist untersagt.

c. Toilette:

Es muss eine Toilettenanlage vorhanden sein, welche hygienisch sauber gehalten und regelmässig desinfiziert wird, sowie in einem guten Zustand sein sollte.

d. Hygiene am Arbeitsplatz:

Erscheinungsbild, Hände, Arbeitsbekleidung, Handschuhe, Ordnung

1. Die ausführende Person hat ein sauberes Erscheinungsbild aufzuweisen.
2. Vor Arbeitsbeginn werden die Hände gewaschen, desinfiziert. Die Fingernägel sind gepflegt.
3. Lange Haare sollten gegebenenfalls zusammengebunden werden.
4. Es wird eine angepasste Schutzbekleidung, entweder waschbar oder Einweg, empfohlen.
5. Mit den Handschuhen sollten keine Gegenstände berührt werden, welche nicht unmittelbar mit der Arbeit zu tun haben.
6. Schutzbekleidungen sollten beim Verlassen des Arbeitsplatzes ausgezogen werden und sind regelmässig zu wechseln.
7. Es sollten sich keine Gegenstände oder sonstige Dinge im Arbeitsraum befinden, die nichts mit der Arbeit zu tun haben. Insbesondere gilt dies für jegliche Arten von Tieren, die sich nicht in Terrarien oder Aquarien befinden. Ausgenommen sind dekorative Utensilien.

e. Arbeitsinstrumente:

Nadeln, Geräte, Nadelführungen, Zangen, Kanülen, Klemmen, etc.

1. Arbeitswerkzeuge wie Nadeln und Kanülen, die der Hersteller zur einmaligen Verwendung bestimmt und entsprechend gekennzeichnet hat, dürfen nicht wieder verwendet werden. Nach Gebrauch sind sie entsprechend zu entsorgen.

2. Die Verwendung von Geräten oder Systemen, die den Schmuck ohne vorgängiges Stechen in die Haut implantieren, wird nicht empfohlen.
3. Werkzeuge wie Nadelführungen, Nadelstangen, Zangen, Klemmen müssen nach Verwendung in ein Desinfektionsbad gelegt werden und anschliessend entsprechend gereinigt, verpackt und sterilisiert werden.
4. Die Arbeitswerkzeuge dürfen nie, weder vor noch nach Gebrauch, ohne Handschuhe gehandhabt werden.
5. Geräte müssen gut zu reinigen sein und nach Gebrauch müssen sie gereinigt und desinfiziert werden.

f. Arbeitsutensilien:

Farben, Schmuck und Verbrauchsmaterialien

1. Bei Verbrauchsmaterialien ist grundsätzlich darauf zu achten, dass beim Entnehmen keine Kontamination stattfinden kann.
2. Alle anderen Verbrauchsmaterialien sollten Einwegartikel sein und sind nach Gebrauch sachgemäss zu entsorgen.
3. Bei den Pigmenten und dem Piercingschmuck müssen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

g. Reinigung / Desinfektion:

Arbeitsraum, Arbeitsplatz, Arbeitsfläche, Arbeitsinstrumente und Ultraschallgerät

1. Hände: Vor und nach jedem Kunden desinfizieren.
2. Körperstelle des Kunden: Die Körperstelle an der gearbeitet wird, vor Beginn der Arbeit mit einem Hautdesinfektiuonsmittel desinfizieren (Einwirkzeit beachten).
3. Arbeitsflächen: Vor Arbeitsbeginn und und nach jedem Kunden reinigen und mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfizieren.
4. Arbeitsplatz: Muss nach jedem Kunden gereinigt und kontaminierte Oberflächen müssen desinfiziert werden. Desinfektionsmittel für Oberflächen können Alkohole und Aldehyde enthalten.
5. Arbeitsinstrumente: Falls vom Hersteller vorgesehen, die Instrumente hierzu zerlegen und nachher einlegen. Ansonst die Instrumente direkt (ohne abzuspülen) in ein reinigungsaktives Desinfektionsmittel legen. Falls nötig, noch mechanisch reinigen, spülen, trocknen, verpacken und falls nötig sterilisieren. *Achtung*: Mittel zur Vorbehandlung und Reinigung der Geräte (Instrumente) sollten alkohol- und aldehydfrei sein, um ein Fixieren der Proteine zu verhindern.
6. Ultraschall: Regelmässig reinigen und die Flüssigkeit auswechseln.

h. Sterilisation:

Arbeitsinstrumente, Verpackung, Autoklav, Sterilisationskontrolle und Protokoll

1. Wieder verwendete Arbeitsinstrumente sind nach Desinfektion und Reinigung in Sterilisationsbeutel oder –behälter zu verpacken, und nach Vorschrift zu sterilisieren. Die verpackten Instrumente können zusätzlich in Siebkörbe gelegt werden.
2. Autoklav: Nach Angaben des Herstellers instandhalten. Es muss regelmässig eine Funktionskontrolle des Sterilisators durchgeführt werden.
3. Über jeden Sterilisationsvorgang muss ein Protokoll mit Datum und Chargen-Nummer geführt werden.

i. Behandlung der Kunden:

Zu bearbeitende Körperstelle des Kunden
Vorgehen:

1. Desinfektion der zu bearbeitenden Körperstelle.
2. Bei Bedarf rasieren derselben mit Einwegrasierer.
3. Erneutes desinfizieren mit einem geprüften Antiseptikum.
4. Verbrauchsmaterial aus Tuben, Dosen oder ähnlichen Behältnissen müssen so entnommen werden können, dass eine Kreuzkontamination ausgeschlossen ist.
5. Für jeden Kunden müssen hygienisch einwandfreie Arbeitsutensilien verwendet werden. Gebrauchte Einwegutensilien müssen sachgemäss entsorgt werden.
6. Die frische Wunde ist bei Bedarf mit einem antiseptischen Mittel zu desinfizieren und entsprechendes Wundheilmittel aufzutragen. Die Verletzung ist fachgerecht zu versorgen.

j. Pflegeinstruktionen:

Wundheilung, Infektionsgefahr, Risiken

1. Die Kunden müssen in mündlicher sowie in schriftlicher Form über die Pflege der frischen Wunde informiert werden und sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich bei einer eventuellen Infektion oder anderen Komplikationen beim ausführenden Geschäft und direkt bei einem Arzt melden sollen.
2. Die Kunden müssen auf die bestehenden Gefahren und Risiken hingewiesen werden.

k. Kundenfragebogen:

Selbstschutz vor dem Gesetz, Vorbeugung allfälliger Risiken für den Kunden und der ausführenden Person

1. Eine Liste der Zustände, bei welchen keine Behandlung resp. nur mit bestimmten Vorsichtmassnahmen eine Behandlung vorgenommen werden sollte, muss den Kunden zur Information vorgelegt werden. Diese muss vom Kunden unterschrieben und absolut vertraulich behandelt werden.

   Beispiele von Zuständen, bei welchen keine Behandlung vorgenommen werden sollte:

- Herz-/Kreislauf-Probleme,
- Muttermale oder andere Hautdeformationen,
- chronische Hautkrankheiten,
- gewisse Infektionskrankheiten, die durch das Blut übertragen werden können (z.B. Hepatitis, AIDS),
- Schwangerschaft und Stillzeit.

Bei ungünstigen Wundheilungszuständen darf nur unter Einhaltung besonderer Vorsichtmassnahmen vorgegangen werden.

2. Der Kundenfragebogen sollte folgenden Satz enthalten: „Sollten Informationen vorenthalten werden, die zur gesundheitlichen oder gar lebensbedrohlichen Gefährdung des Kunden oder des Studiopersonals führen, können rechtliche Schritte eingeleitet werden."

I. Notfallmassnahmen:

Zu treffende (Sofort-)Massnahmen beim akzidentellen Kontakt mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten von Drittpersonen

1. Sofortmassnahmen
   Einzelheiten dazu im Anhang (Seite 8) zu dieser Richtlinie.
2. Medizinische Massnahmen
   Einzelheiten dazu im Anhang (Seite 8) zu dieser Richtlinie.

Der Betrieb hat das Ereignis als Berufsunfall dem zuständigen UVG-Versicherer zu melden. Wird die Unfallmeldung im rechtlichen Sinne durch den Versicherer[1] anerkannt, so gehen die medizinischen Leistungen zu seinen Lasten.

IV. Grundvoraussetzung zur selbständigen Berufsausübung

Alter, Ausbildung, Kurse, Prüfungen

1. Das Mindestalter zur Ausübung einer dieser Berufe ist 18 Jahre.
2. Die Personen sollten über eine durch die Verbände anerkannte und umfassende Ausbildung mit Leistungsanforderungen erfüllt und ggf. die geforderten Prüfungen bestanden haben.
3. Personen, welche den Beruf als Piercer oder Piercerin, Tätowierer oder Tätowiererin[1)] resp. Derma-Pigmentologe resp. Derma-Pigmentologin aufnehmen wollen, müssen über eine von den beteiligten Fachverbänden festgelegte Zeitdauer unter der Aufsicht einer erfahrenen Berufsperson arbeiten.
4. Bisher Praktizierende sollten über eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren in dem entsprechenden Berufszweig nachweisen können.
5. Die von den Verbänden vorgeschriebenen berufsspezifischen Weiterbildungs-Kurse müssen absolviert sein.

[1] Für die selbständige Ausübung des Tätowierberufes muss die Bestätigung einschliesslich Lehrplan einer 3-jährigen Ausbildungszeit, durch den vom Fachverband anerkannten Tätowierers/erin, dessen Berufserfahrung nachweislich mindestens 5 Jahre beträgt, vorgelegt werden können.

* * * *

Für Beratung oder Fragen bezüglich dieser Bestimmungen, Einrichtungsstandards oder zum Vorgehen, um als Mitglied in einen dieser Berufsverbände aufgenommen zu werden, stehen wir Ihnen unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Verband Schweizerischer Berufstätowierer VST
Postfach
6000 Luzern 11
www.tattooverband.ch

Verband Schweizer Piercer
Postfach
5401 Baden
www.piercerverband.ch

Schweizerischer Fachverband für Kosmetik/Sektion PMU
Bernstrasse-West 64
5034 Suhr
www.sfkinfo.ch

* * * * *

Diese Richtlinie wurde in Zusammenarbeit der Berufsverbände und dem Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erarbeitet. In Anwendung von Artikel 9 der "Verordnung des Eidg. Departementes des Innern vom 23.11.2005 über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt ..." wird sie vom BAG zur Anwendung empfohlen.

Bern, 23. Dezember 2005
Letzte Aenderung: 16.01.2008

Dr. Michel Donat

Notfallmassnahmen

1. Sofortmassnahmen
   - Im Falle des Kontaktes mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten Hände und/oder andere Körperteile mit Wasser und Seite waschen und z.B. mit 70 %-igem Alkohol desinfizieren;
   - Im Falle des Kontaktes der Augen oder der Schleimhäute mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten (mit Blut verunreinigt) sofort und ausreichend mit Wasser oder physiologischer Kochsalzlösung spülen;
   - In einem Ereignis, wo ein Infektionsrisiko durch Blut besteht, (durch Stich oder Verletzung, Uebertragung auf die Schleimhäute oder Kontakt mit geschädigter Haut) ist ohne Verzug ein Arzt zu konsultieren.

2. Medizinische Massnahmen
   Namen und Adresse der Person (Kunden) aufnehmen, von welcher das Blut beim Unfall stammt oder veranlassen, dass von dieser Person (Kunde) sofort eine Blutprobe genommen wird (durch einen Arzt oder ein Spital und zur Abklärung einer Infektions-Uebertragung.)

   Der durch die verunfallte Person (Studio-Angehöriger) konsultierte Arzt hat die Schwere des Infektionsrisiko zu bestimmen und die erforderlichen Prophylaxe-Massnahmen zu treffen (Postexpositionsprophylaxe, PEP): Vermeidung der Infektions-Ausbreitung nach erfolgtem Kontakt mit dem infektiösen Agens (Abgabe von Anti-HIV-Medikamenten, innert 1 - 2 Stunden, je nach Situation; Anti-Hepatitis B- Immunoglobulin und Impfung gegen Hepatitis B innerhalb von 48 Stunden, je nach Impf-Status gegen Hepatitis B), sofortige Veranlassung zur Bestimmung der Antikörper gegen HIV und Hepatitis B und C sowie nach 3, 6 und 9 Monaten. Allenfalls zusätzliche Bestimmung der Transaminasen. Der Arzt hat die verunfallte Person über die von ihr zu treffenden Massnahmen zu beraten, für sich selbst und damit eine mögliche Uebertragung auf Dritte vermieden wird (z.B. "Safer Sex", kein Stillen).

   Die betroffene Person (Studio-Angehöriger) ist im Fall eines Ereignisses mit dem Bestehen eines Uebertragungsrisikos hierüber zu informieren. Es ist unerlässlich, über eine sorgfältig erstellte Dokumentation zu verfügen, die die Infektion auf der Grundlage von erhobenen Blutproben sofort nach der Verletzung, nach 3 und 6 (ev. nach 9) Monaten beweist.

   Referenzhinweise:
   https://wwwsapp1.suva.ch/sap/public/bc/its/mimes/zwaswo/99/pdf/02869_31_d.pdf:
   Broschüre "Verhütung blutübertragbarer Infektionen" (SUVA 2007). Empfehlungen für Berufsgruppen ausserhalb des Gesundheitswesens. Kap. 4.7. "Tätigkeiten, bei denen Instrumente durch Blut verunreinigt werden können"

   Für die sekundären Präventionsmassnahmen durch den Arzt wird zudem auf die SUVA-Publikation "Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen" Nr. 2869/30 verwiesen. Detaillierte und aktualisierte Angaben über das Vorgehen nach einer Exposition finden sich auch im Internet unter www.hivpep.ch .